jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/22 88/01/0325

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1989

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;
FlKonv Art1 AbschnA;

Rechtssatz

Dass die Kurden in der Türkei nicht als Volksgruppen anerkannt werden, stellt ebenso wenig eine Verfolgungshandlung dar, wie die behaupteten Kämpfe zwischen kurdischen Rebellen und türkischen Militäreinheiten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988010325.X02

Im RIS seit

05.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at